

Ruder-Gesellschaft Benrath e. V.

- RUDERORDNUNG -

Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein sind unerlässliche Voraussetzungen für die Ausübung unseres Rudersports.

Jedes Mitglied der RGB muss bestrebt sein, durch seine Haltung und sein Auftreten das Ansehen der RGB und des Rudersports zu fördern.

Zur Gewährleistung eines geregelten und sicheren Ruderbetriebes sind unter Berücksichtigung der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes vom 29. 11. 2014 folgende Punkte zu befolgen:

1. **Gender-Hinweis**

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ruderordnung im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet und nur das generische Maskulin verwendet. Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und finden Anwendung auf Personen jeden Geschlechts bzw. jeder Geschlechtsidentität.

2. **Gültigkeitsbereich**

Diese Ruderordnung gilt für Fahrten auf allen Gewässern von Mitgliedern und Gästen der RGB. Ergänzend finden die in Anhang A (Wanderfahrten) und Anhang B (Lizenzen) aufgeführten Regeln Anwendung.

3. **Allgemeine Anforderungen**

Jeder Ruderer muss ausdauernd schwimmen können. Er kennt die Möglichkeiten der Selbstrettung und kann diese im Notfall anwenden. Er ist über die Sicherheitsregelungen der RGB informiert. Der Obmann ist für die Einhaltung der für das zu befahrende Gewässer geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften wie Benutzungs- und Fahrtordnungen verantwortlich.

4. **Fahrtenbuch**

Vor Beginn jeder Ausfahrt müssen im (elektronischen) Fahrtenbuch die für die Ausfahrt relevanten Informationen vollständig und zutreffend eingetragen werden. Das Fahrtenbuch ist eine Urkunde, die den Ruderbetrieb dokumentiert und bei Bedarf, z.B. im Schadenfall, als Nachweis gegenüber der Wasserschutzpolizei, Versicherung und anderen Dritten dient.

5. Rudererlaubnis, Steuererlaubnis, Obleutelizenzen

- 5.1. Rudern mit Booten der RGB darf nur, wenn eine Rudererlaubnis erteilt wurde. Entsprechendes gilt für das Steuern von Booten und das Führen von Booten als Obmann. Die Einzelheiten sind in Anhang B geregelt.
- 5.2. Ruder- und Steuererlaubnisse sowie Obleutelizenzen erteilen bei ausreichender und nachgewiesener Qualifikation der Ruderwart nach Abstimmung mit dem Sport-Vorsitzenden.
- 5.3. Zeitlich und örtlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall situationsbedingt durch den Sport-Vorstand oder den Ruderwart erteilt werden.

6. Gäste

- 6.1. Gäste sind zum gemeinsamen Rudern mit Mitgliedern der RGB zugelassen, wenn sie Mitglied in einem dem Deutschen Ruderverband angeschlossenen Ruderverein sind.
- 6.2. Die Teilnahme weiterer Gäste bedarf der Zustimmung eines Mitglieds des Vorstands oder des Ruderwarts.
- 6.3. Gäste rudern auf eigene Gefahr. Die von der RGB abgeschlossenen Versicherungen gelten für Gäste im Zweifel nicht.

7. Nutzung des Rudergeräts

- 7.1. Grundsätzlich dürfen alle Boote gerudert werden.

Ausnahmen:

- Boote, die gesperrt sind;
- Holz- und Rennboote;
- Boote, die vom Wanderruderwart für eine Wanderfahrt reserviert sind.

Die Erlaubnis zur Benutzung vorstehender Boote wird durch den Ruderwart in Abstimmung mit dem Sport-Vorsitzenden bestimmt.

- 7.2. Das Rudergerät der RGB ist durch den Bootswart nach den Maßgaben des Deutschen Ruderverbandes (DRV) eingestellt. Außer der Stemmbrettverstellung und dem Umbau der Fußsteuerung zum Steuern vom Steuersitz darf keine Veränderung an den Booten ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Bootswarts vorgenommen werden.
- 7.3. Der Umbau der Steuerung muss nach der Ausfahrt wieder rückgängig gemacht werden.
- 7.4. Es ist nicht erlaubt, unvollständiges Zubehör aus anderen Booten zu ergänzen oder Teile durch Fremdmaterial auszutauschen.

- 7.5. Es dürfen pro Boot nur so viele Ruderer mitfahren, wie Bootsplätze vorgesehen sind.
- 7.6. Aushänge zur Bootsnutzung sind als Ausführungs- bzw. Ergänzungsbestimmungen der Ruderordnung stets zu beachten.

8. Sicherheitsregelungen

- 8.1. Der Betreuer eines allgemeinen Rudertermins hat sich vor der Bootseinteilung über wasser- und wetterbedingte Besonderheiten des Tages zu informieren und diese bei der Bootseinteilung zu berücksichtigen.
- 8.2. Obleute sind verantwortlich für ihre Mannschaften, das Rudergerät sowie die Einhaltung dieser Ruderordnung und die Beachtung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung oder der anderen für das zu befahrende Gewässer gültigen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften. Der Obmann hat sich vor einer Ausfahrt der Befähigung der Mannschaft zu versichern und über die Gegebenheiten des Ruderreviers sowie außerhalb allgemeiner Rudertermine auch über die zu erwartenden wasser- und wetterbedingten Besonderheiten des Tages zu informieren. In Kenntnis dieser Umstände entscheidet der Obmann, ob eine sichere Ausfahrt möglich ist.
- 8.3. Die Mannschaft hat den Anordnungen des Obmanns unbedingt Folge zu leisten.
- 8.4. Die Hausstrecke der RGB auf dem Rhein ist durch Aushang an der Bootshalle dargestellt und hinsichtlich der Gefahrenpotenziale beschrieben.
- 8.5. Grundsätzlich soll mit Abdeckungen gefahren werden; in der Wintersaison sowie allgemein bei starkem Wind ist dies verpflichtend. Insbesondere während der Wintersaison (die Periode zwischen den Terminen für Abrudern und Anrudern), bei Hochwasser (ab Hochwassermarkte I - Pegel Düsseldorf) und gesundheitlicher Einschränkung wird das Tragen von Rettungswesten empfohlen. Für Jugendliche unter 18 Jahre ist in der Wintersaison das Tragen von Rettungswesten verpflichtend, es sei denn, ein Erziehungsberechtigter hat sein Kind durch schriftliche Erklärung davon befreit.
- 8.6. Gegenüber der Berufsschiffahrt ist stets ein ausreichender Sicherheitsabstand zu halten.
- 8.7. Weitere Sicherheitshinweise sind dem Sicherheitshandbuch der RGB zu entnehmen, das am Fahrtenbuch ausliegt.

9. Einschränkungen des Ruderbetriebs

- 9.1. Nachtfahrten sind grundsätzlich verboten. Es gelten die wasserstraßenrechtlichen Vorschriften. Auf dem Rhein sind gemäß Rheinschifffahrtspolizeiverordnung nur Ausfahrten zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erlaubt.
- 9.2. Fahrten bei dichtem Nebel, Sturm oder Gewitter sind verboten. Bereits begonnene Fahrten sind bei Aufzug dieser Wetterlagen abubrechen.
- 9.3. Ab einem Pegelstand von 8,80 m (Pegel Düsseldorf - Hochwasser Marke II) ist nach der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung die Schifffahrt und damit auch der Ruderbetrieb einzustellen.

10. Ruderkleidung

Die von der RGB empfohlene Ruderkleidung (Vereinsfarben: weiß/blau) soll bei jeder Ausfahrt getragen werden. Bei offiziellen Ruderveranstaltungen der RGB (z. B. An- und Abrudern, Regatten etc.) ist sie vorgeschrieben.

11. Regeln an Land

- 11.1. Sauberkeit und Ordnung sind auf dem Gelände, in der Bootshalle und den Umkleideräumen einzuhalten.
- 11.2. Während der Ausfahrt sind die Hallentore zu schließen. Die Bootswagen müssen auf dem Bootshausgelände abgestellt werden; sie dürfen auch in Stegnähe verbleiben, sofern sie durch ein vom Verein zur Verfügung gestelltes Schloss gegen Wegnahme und unbefugte Benutzung gesichert sind.
- 11.3. Sofort nach der Ausfahrt sind folgende Arbeiten durchzuführen:
 - Nach dem Anlegen ist der Steg unverzüglich zu räumen, damit andere Boote ungehindert an- und ablegen können.
 - Boote müssen im Uferbereich stets so gelagert werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.
 - Die Boote und das Zubehör sind sorgfältig zu reinigen und an den vorgesehenen Plätzen abzulegen.
 - Wenn kein weiteres Boot zurückerwartet wird, müssen die Böcke und Bootswagen in die Halle gestellt, der Schlauch aufgerollt und die Hallentore abgeschlossen werden.

12. Unfälle / Schadenregulierung

- 12.1. Über die sachgemäße Behandlung und Verwendung von Booten und Zubehör wird jeder Ruderer im Rahmen der Ausbildung ausführlich unterwiesen. Wer Boote, Zubehör oder RGB-Einrichtungen schuldhaft beschädigt, kann zum Schadenersatz herangezogen werden.

- 12.2. Bei schuldhaft verursachten Schäden entscheidet der Vorstand über die Höhe der Beteiligung.
- 12.3. Bei einer Ausfahrt oder anderer Gelegenheit verursachte Schäden sind unverzüglich ins Fahrtenbuch und in die in der Bootshalle ausliegenden Schadenmeldezettel einzutragen. Ein nicht mehr rudertaugliches Boot ist mit einem Hinweis auf die Beschädigung zu versehen. Der Schaden ist zusätzlich alsbald dem Ruderwart, dem Bootswart und bei einer Schadenshöhe von voraussichtlich mehr als EUR 150 dem Geschäftsführer der RGB anzuzeigen.
- 12.4. Unfälle mit Personenschäden sind unverzüglich einem Mitglied des Vorstands zu melden.

13. Nichtbeachtung der Ruderordnung

Bei Verstößen gegen die Ruderordnung entscheiden der Sport-Vorsitzende gemeinsam mit dem Ruderwart über Maßnahmen. Betroffene können gegen die Entscheidung Widerspruch beim RGB Vorstand einlegen.

14. Haftung bei Verlust

Für Beschädigungen und Verlust von persönlichen Gegenständen übernimmt die RGB keine Haftung.

Düsseldorf-Benrath, den 27. Januar 2026

Für den Beirat der Rudergesellschaft Benrath e.V.



Dr. Frank Groth
- Geschäftsführer -

1. Wanderfahrten

Wanderfahrten sind alle Fahrten auf allen Gewässern mit Ausnahme von Fahrten auf dem Rhein zwischen Stromkilometer 705 (Hitdorfer Fähre) und 736 (Sporthafen Neuss).

2. Vorschriften für fremde Gewässer

- 2.1. Die Vorschriften der zuständigen örtlichen Behörden für die befahrenen Gewässer sind zu beachten.
- 2.2. Informationen und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig durch den Fahrtenleiter einzuholen.

3. Fahrtenleiter

Wanderfahrten müssen durch den Fahrtenleiter beim Wanderruderwart rechtzeitig schriftlich angemeldet werden.

4. Regeln für Wanderfahrten

- 4.1. In jedem Boot muss sich ein Obmann mindestens der Kategorie B1 befinden, der vom Fahrtenleiter bestimmt wird.
- 4.2. Jedes Boot muss grundsätzlich durch einen in Fahrtrichtung blickenden Steuermann gesteuert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Sport-Vorsitzende bzw., bei Tagesfahrten, der Sport-Vorsitzende oder der Ruderwart.
- 4.3. Die Nutzung der RGB-eigenen Fahrzeuge und Bootsanhänger erfordert eine Genehmigung des Wanderruderwarts.
- 4.4. Vor Antritt der Wanderfahrt ist mit dem Wanderruder- oder dem Bootswart eine Übergabe durchzuführen. Nach Rückkehr ist durch den Wanderruderwart die ordnungsgemäße Rückgabe von Fahrzeugen, Booten und Zubehör zu bestätigen.
- 4.5. Während der Wanderfahrt sind die Boote bei Landgängen und über Nacht sicher zu lagern. Der Fahrtenleiter ist dafür verantwortlich, dass Schäden bei der Lagerung und durch Vandalismus oder Diebstahl nach Möglichkeit vermieden werden.

5. Jugendwanderfahrten

Für Jugendwanderfahrten gelten zusätzlich folgende Regeln:

- 5.1. **Mehrtägige Fahrten.** Für Fahrten mit Übernachtung bedürfen Jugendliche unter 18 Jahren der vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten (Vordruck beim Jugendwart erhältlich).

Bei Fahrten mit Übernachtung benutzen männliche und weibliche Fahrtteilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, getrennte Übernachtungsbereiche.

- 5.2. **Jugendfahrtenleiter.** Jugendwanderfahrten darf nur leiten, wer als Fahrtenleiter besonders für die Anleitung Jugendlicher geeignet und zugelassen ist. Entscheidungen hierüber trifft der Sport-Vorsitzende nach Konsultation mit dem Wanderruderwart und dem Jugendwart. Darüber hinaus muss bei jeder Jugendwanderfahrt ein stellvertretender Fahrtenleiter mitfahren.

- 5.3. **Termine.** Die Termine für Jugendwanderfahrten werden frühzeitig zu Saisonbeginn vom Jugendwart in Absprache mit dem Wanderruderwart festgelegt.

- 5.4. **Geförderte Wanderfahrten.** Jugendwanderfahrten, die von der RGB finanziell gefördert werden, müssen öffentlich am „schwarzen Brett“ ausgeschrieben werden. Die Anmeldefrist muss so rechtzeitig vor Antritt der Fahrt beginnen, dass alle Jugendlichen eine Chance haben, sich eintragen zu können. Der Jugendfahrtenleiter muss einen Kostenvoranschlag für die Teilnehmer und deren Erziehungsberechtigte erstellen.

Jugendfahrtenleiter dürfen einzelne Jugendliche nur bei sachlicher Begründung und nach Abstimmung mit den Übungsleitern und dem Jugendwart ausschließen. Bei Problemen entscheidet der Sport-Vorsitzende.

Abschnitt 1: Ruder- und Steuererlaubnis, Oblaute-Lizenzen

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1. Die Steuererlaubnis (Kategorie A) sowie die Oblaute-Lizenzen (Kategorien B1, B2 und C) erfordern grundsätzlich die erfolgreiche Absolvierung eines vereinseigenen Theorie-Lehrgangs und einer praktischen Ausbildung auf dem Rhein in Gig-Booten. Die erteilten Lizenzen berechtigen zum Befahren jeglicher Gewässer in Gig-Booten.
- 1.2. Steuererlaubnis und Oblaute-Lizenzen können mit individuellen Einschränkungen, insbesondere die Bootstypen oder auch einzelne Boote betreffend, erteilt werden. Befreiungen von einzelnen Anforderungen dieses Abschnitts 1 können im Ausnahmefall durch den Sport-Vorsitzenden nach Konsultation mit dem Ruderwart bzw. dem für Fühligen zuständigen Beiratsmitglied ausgesprochen werden.
- 1.3. Im Rahmen der Anfängerausbildung auf dem Unterbacher See können die Ausbilder von den Anforderungen dieses Abschnitts abweichen.

2. Rennboote

- 2.1. **Rudern in Rennbooten.** Rudern in Rennbooten darf, wer über eine ausreichende Qualifikation verfügt. Insbesondere muss der Ruderer über entsprechende ruderische Fähigkeiten verfügen und mit den Besonderheiten des Bootshandlings und des Bootsmaterials vertraut sein.
- 2.2. **Führen von Rennbooten als Obmann.** Die Erlaubnis zum Führen von Rennbooten (ausgenommen Achter) als Obmann erteilt bei ausreichender Qualifikation der Sport-Vorsitzende in Konsultation mit dem für den Bereich Fühligen zuständigen Beiratsmitglied (Lizenz Kategorie R). Als ausreichend qualifiziert gilt, wer über entsprechende ruderische Fähigkeiten verfügt, mit den Besonderheiten des Bootshandlings und des Bootsmaterials vertraut ist und entweder (a) bereits über eine Oblaute-Lizenz mindestens der Kategorie B1 (erlaubt das Führen handgesteuerter Rennboote ausgenommen Achter) oder B2 (erlaubt das Führen fußgesteuerter Rennboote) verfügt oder (b) erfolgreich einen vereinseigenen Theorie-Lehrgang absolviert hat.

3. Kategorien

3.1. Kategorie A

- Berechtigt zum Steuern eines Bootes vom Steuersitz unter Aufsicht eines Obmanns mit mindestens der Oblaute-Lizenz B1;

- Voraussetzungen: Mindestalter 14 Jahre, erfolgreiche Ruderausbildung durch die Ausbilder der RGB, Rheinerfahrung;
- Die alleinige Verantwortung und Weisungsbefugnis gegenüber den Mitrundernden hat der Obmann.

3.2. Oblaute-Lizenz B1

- Berechtigt zum Führen eines Bootes als verantwortlicher Obmann mit in Fahrtrichtung blickendem Steuermann, ausgenommen Achter;
- Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich; Mindestalter: 16 Jahre.
- Der Inhaber der Oblaute-Lizenz B1 darf einen Ruderer steuern lassen, der über die Steuererlaubnis A verfügt, behält aber die Verantwortung und übergeordnete Weisungsbefugnis für Boot und Mannschaft.

3.3. Oblaute-Lizenz B2

- Berechtigt zum alleinigen Führen eines fußgesteuerten bzw. ungesteuerten Bootes vom Bugplatz aus.
- Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich; Mindestalter: 16 Jahre.
- Der Inhaber der Oblaute-Lizenz B2 darf einen Ruderer fußsteuern lassen, der über die Oblaute-Lizenz B1 verfügt, behält aber die Verantwortung und übergeordnete Weisungsbefugnis für Boot und Mannschaft.

3.4. Oblaute-Lizenz C

- Führen aller Boote einschließlich Achter. Der Inhaber der Oblaute-Lizenz C darf einen Ruderer ohne Lizenz steuern lassen, behält aber die Verantwortung und endgültige Weisungsbefugnis für Boot und Mannschaft.
- Für den Erhalt der Oblaute-Lizenz C ist eine besondere Qualifikation und Bereitschaft zum Anleiten und Führen einer Mannschaft erforderlich. Mindestalter: 18 Jahre.

3.5. Oblaute-Lizenz R / R8

- Berechtigt zum Führen eines Rennboots vom Steuersitz (ausgenommen Achter) oder mit Fußsteuerung; Mindestalter: 16 Jahre.
- Der Inhaber der Oblaute-Lizenz R darf einen Ruderer steuern lassen, behält aber die Verantwortung und übergeordnete Weisungsbefugnis für Boot und Mannschaft.

- Die Lizenz zur Steuerung eines Rennachters (Lizenz R8) wird bei Eignung durch den Sport-Vorsitzenden nach Konsultation mit dem für Fühlingen zuständigen Beiratsmitglied erteilt.

Abschnitt 2: Fahrzeug-Lizenzen

1. Lizenz RGB-Bus (RB)

- Erlaubnis, den RGB-Bus ohne Hänger fahren zu dürfen. Mindestalter: 23 Jahre, Führerschein Klasse B seit mindestens einem Jahr und entsprechende Fahrpraxis.
- Wünschenswert ist eine Einweisung in die Besonderheiten des Busfahrens durch ein darin geübtes und erfahrenes Mitglied der RGB.

2. Lizenz Bootsanhänger (H)

- Erlaubnis, RGB-Bootsanhänger schleppen zu dürfen (mit eigenem Fahrzeug oder RGB-Bus). Anforderungen wie bei Lizenz RB, jedoch mit entsprechender Fahrerlaubnis für den Hänger [entfällt bei der alten Führerscheinklasse „3“].
- Vor der erstmaligen Fahrt muss das Fahren und Rangieren mit Hänger unter Anleitung eines darin geübten und erfahrenen Mitglieds der RGB erprobt worden sein.